

Antrag

der Abg. Hagen Kluck u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Strafverzichtsregelung bei freiwilliger Abgabe illegaler Schusswaffen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele illegale Waffen in Baden-Württemberg im Umlauf befindlich sind;
2. welche Schritte bei Abgabe einer illegalen Waffe bei Waffenbehörde oder Polizeidienststelle im Rahmen der Strafverzichtsregelung eingeleitet werden, insbesondere welche Daten dabei über den Bürger erhoben und inwiefern diese Daten an weitere Behörden weitergegeben und gespeichert werden;
3. wie der Transport einer illegalen Schusswaffe zur Abgabestelle rechtlich bewertet wird;
4. unter welchen Umständen die Strafverzichtsregelung Anwendung findet und bei welchen Fällen sie ausgeschlossen ist;
5. wie viele illegale Schusswaffen im Rahmen der Strafverzichtsregelung bisher in Baden-Württemberg abgegeben wurden und bei wie vielen der hieraus resultierenden Fälle illegalen Waffenbesitzes die Strafverzichtsregelung zur Anwendung kam;
6. wie sie den Erfolg der Strafverzichtsregelung hinsichtlich der Reduzierung des illegalen privaten Waffenbesitzes bisher beurteilt;

Eingegangen: 10. 11. 2009 / Ausgegeben: 07. 12. 2009

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

7. ob sie eine Fristverlängerung der Strafverzichtsregelung vor dem Hintergrund der bisherigen Inanspruchnahme für sinnvoll erachtet und sich ggf. auf Bundesebene hierfür einsetzen wird.

10. 11. 2009

Kluck, Dr. Bullinger, Dr. Rülke,
Bachmann, Berroth FDP/DVP

Begründung

Mit der jüngsten Änderung des Waffengesetzes wurde die Strafverzichtsregelung aus dem Jahr 2003 wieder aufgegriffen, welche unter bestimmten Voraussetzungen eine straffreie Rückgabe bzw. Vernichtung dieser Waffen gewährt. Aufgrund der zahlreichen Medienberichte über diese Amnestieregelung und die hohe Zahl an abgegebenen Waffen soll mit diesem Antrag eine solide Zahlenbasis erfragt werden. Zudem erscheint es überlegenswert, ob bei anhaltendem Erfolg dieser Strafverzichtsregelung nicht auf Bundesebene für eine Verlängerung der Frist über das Jahresende hinaus argumentiert werden sollte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. November 2009 Nr. 4–1115.0/338 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. wie viele illegale Waffen in Baden-Württemberg im Umlauf befindlich sind;*

Zu 1.:

Von den Waffenbehörden werden nur erlaubnispflichtige Waffen registriert, deren Erwerb und Besitz den Waffenbehörden angezeigt wird (legaler Waffenbesitz). Offizielle und verlässliche Angaben über die Anzahl der illegal im Umlauf befindlichen Waffen gibt es nicht.

- 2. welche Schritte bei Abgabe einer illegalen Waffe bei Waffenbehörde oder Polizeidienststelle im Rahmen der Strafverzichtsregelung eingeleitet werden, insbesondere welche Daten dabei über den Bürger erhoben und inwiefern diese Daten an weitere Behörden weitergegeben und gespeichert werden;*

Zu 2.:

Bei Abgabe einer illegalen Waffe bei einer Waffenbehörde werden regelmäßig die Personalien der abgebenden Person (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse), die Daten der Waffe (insbesondere Art der Waffe, Hersteller, Modell, Kaliber, Seriennummer) sowie die Umstände, die zum Besitz der Waffe geführt haben (z. B. Fundort), erfasst.

Anschließend übermittelt die Waffenbehörde die Waffendaten der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle zur Überprüfung. Die personenbezogenen Daten werden in diesem Zusammenhang nicht an die Polizeidienststelle übermittelt. Ist die Waffe in der polizeilichen Sachfahndungsdatei registriert, fordert die Polizeidienststelle die Waffe und – soweit erforderlich – die personenbezogenen Daten bei der Waffenbehörde zur weiteren polizeilichen Überprüfung an.

Wird die Waffe nach Abschluss der polizeilichen Überprüfung und gegebenenfalls des strafrechtlichen Verfahrens an die Waffenbehörde zurückgegeben, leitet die Waffenbehörde die Waffe über das zuständige Regierungspräsidium dem Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Regierungspräsidium Stuttgart zur Vernichtung zu.

Entsprechendes gilt bei Abgabe einer illegalen Waffe bei einer Polizeidienststelle. Die Polizeidienststelle erhebt – gemäß einer ausdrücklichen Absprache mit der Staatsanwaltschaft – die Personalien der abgebenden Person sowie die Waffendaten. Anschließend wird geprüft, ob die Waffe in der Sachfahndungsdatei registriert ist und ob gegebenenfalls weitere polizeiliche Ermittlungen durchgeführt werden müssen. Nach deren Abschluss wird die Waffe – soweit sie nicht als Beweismittel zur weiteren Strafverfolgung benötigt wird – dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Vernichtung zugeführt.

Vor dem Hintergrund, dass die Polizeidienststellen – anders als die Waffenbehörden – das Legalitätsprinzip zu beachten haben, sind sie nach § 160 und § 163 StPO verpflichtet, mögliche Straftaten zu erforschen und entsprechende Strafanzeigen der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Das nähere Verfahren im Rahmen der Strafverzichtsregelung wurde zwischen der Polizei und den Staatsanwaltschaften auf örtlicher Ebene abgestimmt. Den Staatsanwaltschaften werden in diesen Fällen von den Polizeidienststellen Strafanzeigen oder Sachverhaltsberichte mit Angaben zur Person und zur Sache vorgelegt. Weitergehende Ermittlungen werden nur geführt, wenn sich konkrete Anhaltspunkte für Straftaten ergeben, die nicht unter die Strafverzichtsregelung fallen. Ansonsten stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren im Hinblick auf das nach § 58 Abs. 8 Satz 1 WaffG bestehende Verfahrenshindernis nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

3. wie der Transport einer illegalen Schusswaffe zur Abgabestelle rechtlich bewertet wird;

Zu 3.:

Beim Transport einer Schusswaffe ist nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG darauf zu achten, dass diese sich in einem nicht schussbereiten Zustand befindet und auch nicht zugriffsbereit ist. Eine Schusswaffe ist insbesondere dann nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis transportiert wird. Entsprechend der Intention der Amnestieregelung nach § 58 Abs. 8 WaffG erstreckt sich die Strafverzichtsregelung auch auf waffenrechtliche Verstöße beim Transport einer illegalen Schusswaffe zur Abgabestelle.

4. unter welchen Umständen die Strafverzichtsregelung Anwendung findet und bei welchen Fällen sie ausgeschlossen ist;

Zu 4.:

Nach § 58 Abs. 8 Satz 1 WaffG werden Waffenbesitzer, die am 25. Juli 2009 unerlaubt Waffen besessen haben, nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes oder unerlaubten Verbringens einer Waffe bestraft, wenn sie diese bis zum 31. Dezember 2009 unbrauchbar machen, einem Berechtigten überlassen oder der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle übergeben. Nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern kann auch

die Abgabe von Munition, die zur Waffe gehört, als Gesamtvorgang unter die Strafverzichtungsregelung subsumiert werden.

Nach § 58 Abs. 8 Satz 2 WaffG ist die Strafverzichtungsregelung ausgeschlossen, wenn

1. vor der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe dem bisherigen Besitzer der Waffe die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder
 2. der Verstoß im Zeitpunkt der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der bisherige Besitzer dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.
- 5. wie viele illegale Schusswaffen im Rahmen der Strafverzichtungsregelung bisher in Baden-Württemberg abgegeben wurden und bei wie vielen der hieraus resultierenden Fälle illegalen Waffenbesitzes die Strafverzichtungsregelung zur Anwendung kam;*

Zu 5.:

Vom 25. Juli 2009 (Inkrafttreten der Strafverzichtungsregelung) bis zum 15. September 2009 wurden insgesamt 958 illegale Waffen abgegeben. In drei Fällen muss von den zuständigen Staatsanwaltschaften noch geprüft werden, ob die Strafverzichtungsregelung nach § 58 Abs. 8 WaffG zur Anwendung kommt. Alle anderen Fälle unterfielen der Strafverzichtungsregelung.

- 6. wie sie den Erfolg der Strafverzichtungsregelung hinsichtlich der Reduzierung des illegalen privaten Waffenbesitzes bisher beurteilt;*

Zu 6.:

Die Strafverzichtungsregelung war bisher erfolgreich. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass seit dem Amoklauf am 11. März 2009 neben illegalen Waffen auch eine Vielzahl von legalen Waffen zur Vernichtung abgegeben wurde.

Dazu haben maßgeblich die wiederholten Aufrufe des Innenministeriums sowie zahlreicher Landräte und Oberbürgermeister zur freiwilligen Abgabe von Waffen beigetragen.

- 7. ob sie eine Fristverlängerung der Strafverzichtungsregelung vor dem Hintergrund der bisherigen Inanspruchnahme für sinnvoll erachtet und sich ggf. auf Bundesebene hierfür einsetzen wird.*

Zu 7.:

Die Landesregierung erachtet eine Fristverlängerung der Strafverzichtungsregelung nicht für sinnvoll. Eine Strafverzichtungsregelung stellt eine Ausnahme von der grundsätzlichen Strafbarkeit eines bestimmten Handelns dar. Eine Verlängerung der Strafverzichtungsregelung stellt die grundsätzlich geltende Strafabwehrung in Frage. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird dies nicht für sachgerecht gehalten.

Rech

Innenminister